



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (120 Leistungspunkte)

vom 04.12.2020

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 2 Nr. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), des § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S.334) in Verbindung des § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur StudienplatzvergabeVO vom 03.07.2020 (GVBl. LSA S. 380), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung vom 08.04.2020 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (120 Leistungspunkte), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung vom 04.12.2020 hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang.

(2) Diese Ordnung regelt zudem die Kriterien, nach denen die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Vorabquote erfolgt.

§ 2

Unterlagen für das Auswahlverfahren

Gemäß § 6 sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis i.S.v. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 6 Absatz 4, 6 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung und § 4 Absatz 3 Nr. 2.

§ 3

Auswahlkommission

Der Studien- und Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Polymer Materials Science“ setzt für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat der Hochschule Merseburg bestellt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei die Gruppe der Professoren die Mehrheit stellt. Die Auswahlkommission besteht aus je einer Professorin bzw. einem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg, sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die bestellte Auswahlkommission.
- (2) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 30 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
 1. Für die in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Studiengänge werden die Punkte der Abschlussnote oder die Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl wie folgt zugeordnet (maximal 18 Punkte):

<i>Note x</i>	<i>Punkte</i>
$x < 1,3$	18
$1,3 \leq x < 1,7$	16
$1,7 \leq x < 2,0$	14
$2,0 \leq x < 2,5$	12
$2,5 \leq x < 3,0$	10
$3,0 \leq x < 3,5$	8
$3,5 \leq x \leq 4,0$	6

2. Für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium werden auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung folgende Punkte (maximal 12 Punkte) vergeben:

Einschlägige Vorkenntnisse	Leistungspunkte (LP) Umfang	Punkte
Grundlagenkurse Chemie	vorhanden mit $LP \geq 10$	1
	nicht vorhanden oder $LP < 10$	0
Grundlagenkurse Physik	vorhanden mit $LP \geq 10$	1
	nicht vorhanden oder $LP < 10$	0
Grundlagenkurse Mathematik	vorhanden mit $LP \geq 10$	1
	nicht vorhanden oder $LP < 10$	0
Vertiefungskurse Chemie, Physik, Mathematik oder Polymertechnik und -verarbeitung	vorhanden mit $LP \geq 90$	4
	nicht vorhanden oder $LP < 90$	0
Laborerfahrung Chemie und Physik ¹	vorhanden mit $LP > 30$	3
	nicht vorhanden oder $LP < 30$	0
Studienabschlussarbeit	Thematisch im Bereich Polymersynthese, -charakterisierung, -verarbeitung oder -anwendung angesiedelt	2

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

- (3) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch.
- (4) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (120 Leistungspunkte) wurde am 04.12.2020 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und am 18.02.2021 vom Fachbereichsrat Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg beschlossen. Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat am 20.01.2021 und der Senat der Hochschule Merseburg am 22.04.2021 hierzu Stellung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im Amtsblatt der Hochschule Merseburg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Halle (Saale), 5. Mai 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

¹ Laborerfahrungen sind praktische Laborexperimente; bei umfangreicheren Modulen sind die LP zeitanteilig zu berücksichtigen.

Merseburg,

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor Hochschule Merseburg